

Kombinationsbauweise „Außenwandabdichtung aus PMBC mit Übergang auf eine WU-Betonbodenplatte“

Information zum Urteil des OLG Hamm 12 U 73/18 und dessen Bewertung der Deutschen Bauchemie

Ein Urteil des OLG Hamm vom 14.08.2019 in der Sache 12 U 73/18 löst in der Fachöffentlichkeit große Verwunderung aus und führt zur Verunsicherung innerhalb Branche.

Die Entscheidung des Gerichts besagt, dass eine Außenwandabdichtung mittels Kombinationslösung aus polymermodifizierter Bitumendickbeschichtung und WU-Betonbodenplatte für den Wasserlastfall aufstauendes Sickerwasser nicht den anerkannten Regeln der Technik (a. R. d. T.) entspricht. Weiter heißt es in der Urteilsbegründung, der Senat sehe die Vermutungswirkung, nämlich dass diese normativ in DIN 18533 (resp. vorher in DIN 18195) geregelte Kombinationsbauweise den a. R. d. T. entspricht, als widerlegt an.

Das Urteil ist aber nicht rechtskräftig, da Verfahrenseteiligte beim BGH gegen die Nichtzulassung der Revision durch das OLG Beschwerde eingelegt haben.

Die Deutsche Bauchemie hält das Urteil für angreifbar und würde eine Korrektur des Urteils durch den BGH in einem Revisionsverfahren ausdrücklich begrüßen.

Die folgenden wichtigen Argumente sprechen dafür, dass die Kombinationsbauweise mit PMBC den a. R. d. T. entspricht:

- Die Bauweise wird seit Jahrzehnten erfolgreich in der Praxis an mehreren 100.000 Bauwerken durchgeführt, auch für die Wassereinwirkungsklasse aufstauendes Sickerwasser/drückendes Wasser.
- Die Bauweise ist die verbreitetste und gängigste technische Lösung für diesen Anwendungsbereich.
- Die Bauweise ist bei fachgerechter Ausführung unter Einhaltung der Verarbeitungsvorgaben (insbesondere intensive Untergrundvorbereitung der WU-Betonbodenplatte) schadensfrei.
- Der Übergang von der Fläche auf die WU-Bodenplatte ist bauaufsichtlich für die Wassereinwirkungsklasse W2.1-E (bis 3 m Wassersäule) geregelt und der Verwendbarkeitsnachweis muss gemäß der Prüfgrundsätze PG-ÜBB (bzw. PG-FBB, Teil 1) erfolgen.
- Die Bauweise wurde richtigerweise in DIN 18195 aufgenommen und normativ geregelt. Sie wurde konsequenterweise in DIN 18533 normativ weitergeführt und damit jüngst noch einmal bestätigt. Von mehr als 900 Einsprüchen aus der Fachöffentlichkeit zum Entwurf dieser Norm hat kein einziger diese Bauweise hinterfragt oder abgelehnt.
- Die Umfrage des Aachener Instituts für Bauschadensforschung aus dem Jahre 2018 zu dieser Bauweise hat deren Anerkennung in den Fachkreisen bestätigt ([Langfassung des AIBau-Berichtes](#)).

Das Urteil des OLG Hamm stützt sich demgegenüber allein auf die Aussagen und die Einzelmeinung des gerichtlich bestellten Gutachters. Es liefert nach unserer Auffassung keine hinreichend belastbaren Argumente, diese über Jahrzehnte bewährte, in der Fachwelt anerkannte und normativ geregelte Bauweise in Frage zu stellen.

Bestätigt wird dies in zwischenzeitlich veröffentlichten Fachbeiträgen und Kommentaren von unabhängigen Sachverständigen und Fachleuten, in denen sie ihre Erfahrung mit dieser Kombinationsabdichtung und ihre Sicht zum Urteil darstellen. Der Tenor ist darin sehr klar und

eindeutig (z. B. [Kommentar des TÜV Süd](#), ibr-online Kommentare Zöller zum OLG-Urteil, Herold in „Der Bausachverständige“). Das DIN hat ebenfalls deutlich [Stellung](#) zum Urteil des OLG Hamm auf seiner Internetseite genommen (Quellenangaben siehe unten).

Auch das rechtskräftige Urteil des OLG Hamm in der Sache 12 U 4/97 dokumentiert dies. In dieser Entscheidung hat das Gericht bereits im Jahr 1998 festgestellt, dass genau diese Kombinationsbauweise den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Zusammenfassung:

Die Deutsche Bauchemie hält die Kombinationsabdichtung aus PMBC und einer WU-Betonbodenplatte weiterhin für eine in den Fachkreisen anerkannte und bewährte Bauweise. Die in dem OLG-Urteil angeführte Begründung gibt keinen Anlass, diese Bauweise in Frage zu stellen.

Die Deutsche Bauchemie sieht auch keine Veranlassung, die aktuelle Ausgabe der PMBC-Richtlinie diesbezüglich inhaltlich zu ändern.

Frankfurt am Main, 13. März 2020

Beispielhafte Veröffentlichungen zum Urteil des OLG Hamm und zur Kombinationsbauweise mit PMBC:

- Bericht zur Umfrage Praxisbewährung von Abdichtungsübergängen von PMBC auf WU-Beton ([AlBau, Abschlussbericht März 2019](#))
- „Kombinationsabdichtung aus WU-Betonsohle und PMBC soll nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen!“ (DHBV in „Schützen & Erhalten“, September 2019, S. 68 mit einem Kommentar von Prof. Axel C. Rahn)
- „Sind Abdichtungen von erdberührten Außenwänden aus PMBC mit adhäsivem Übergang auf WU-Beton-Bodenplatten nach DIN 18533 anerkannte Regel der Technik?“ (Christian Herold in „Der Bausachverständige“, 5/2019, S. 47)
- „Kombinationsabdichtung entspricht nicht den anerkannten Regeln der Technik?“ (Prof. Matthias Zöller in „ibr-online“, Kommentare vom 23.08.2019 und vom 02.09.2019 zum OLG Urteil Hamm 12 U 73/18 vom 14.08.2019)
- [Veröffentlichung zum Urteil OLG Hamm 12 U 73/18 zur Kombinationslösung Außenwandabdichtung mit Bitumendickbeschichtung und WU-Bodenplatte](#), Herbert Gottschalk und Martin Kneißl, TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 19.09.2019)
- „Erdberührte Wände auf WU-Betonbodenplatten abdichten“ (Detlef Honsinger, Gerhard Klingelhöfer in „Der Bausachverständige“, 1/2020, S. 35)
- [DIN-Stellungnahme zum Urteil des OLG Hamm vom 14. August 2019](#)